

OITAF

INTERNATIONALE ORGANISATION FÜR DAS SEILBAHNWESEN

Sitz: Viale Pasteur 10 I - 00144 ROMA

S T A T U T E N

genehmigt von der Generalversammlung in Barcelona (Spanien) am 27. Mai 1983
mit Änderung der Art. 6 und 13 gemäß Beschluss der Generalversammlung am 30.09.1996 in
München, mit Änderungen an den Art. 1, 2, 5, 6, 9, 12, 13, 14 und 15 am 24.04.2002 in
Grenoble, mit Änderungen an den Art. 3, 6 und 13 am 26. September 2005 in Innsbruck,
mit Änderungen am Art.6 Absatz 9 am 24. Oktober 2011 in Rio de Janeiro, mit Änderungen an den
Art. 5, 6 und 7 gemäß Beschluss der Generalversammlung am 07. Oktober 2021
in Catania (I)

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite	
Artikel 1	-	Gegenstand und Zweck	3
Artikel 2	-	Sitz, offizielle Sprachen, Bekanntmachungen	3
Artikel 3	-	Mitgliedschaft	4
Artikel 4	-	Organe und Vertretung	5
Artikel 5	-	Generalversammlung	5
Artikel 6	-	Direktionskomitee	8
Artikel 7	-	Exekutivkomitee	10
Artikel 8	-	Sekretariat	11
Artikel 9	-	Prüfausschuss	12
Artikel 10	-	Studienausschüsse	12
Artikel 11	-	Kontinentale Sektionen	13
Artikel 12	-	Änderung der Statuten	14
Artikel 13	-	Mitglieds- und Sonderbeiträge	14
Artikel 14	-	Voranschlag und Bilanz	15
Artikel 15	-	Austritt von Mitgliedern	16
Artikel 16	-	Bestanddauer der Organisation	17

Artikel 1

Gegenstand und Zweck

- 1) Die Internationale Organisation für das Seilbahnwesen (OITAF) steht allen Behörden, Verbänden, Institutionen, Unternehmungen und Einzelpersonen offen, die sich mit technischen, juristischen, administrativen oder wirtschaftlichen Fragen des Seilbahnwesens einschließlich Schleplifte befassen.
- 2) Zweck der Organisation ist die Förderung der Entwicklung des Fortschrittes des Seilbahnwesens. Die Organisation bezweckt keinen Gewinn.
- 3) Im Hinblick auf den vorgenannten Zweck sieht die Organisation im Besonderen vor:
 - a) Unterlagen technischer, juristischer, administrativer oder wirtschaftlicher Art, die sich auf Seilbahnen beziehen, sammeln, um über eine Schrifttums-Sammelstelle zu verfügen;
 - b) die gesammelten Unterlagen durch periodische Mitteilungen an die Mitglieder verbreiten;
 - c) den Meinungs-austausch über Fragen des Seilbahnwesens erleichtern
 - d) Studien und Versuche fördern, die der Entwicklung und dem Fortschritt des Seilbahnwesens dienen;
 - e) die Harmonisierung nationaler Vorschriften auf dem Gebiet des Seilbahnwesens fördern;
 - f) einheitliche internationale Richtlinien für Projektierung, Bau, Betrieb, Instandhaltung oder Kontrolle von Seilbahnen vorschlagen beziehungsweise entsprechende Empfehlungen aufstellen;
 - g) periodisch internationale Seminare durchführen;
 - h) periodisch internationale Seilbahnkongresse durchführen.

Artikel 2

Sitz, offizielle Sprachen, Bekanntmachungen

- 1) Sitz der Organisation ist Rom.
- 2) Für die Auslegung der Statuten und Protokolle ist der italienische Wortlaut maßgebend. Zur Entscheidung über Zweifel in der Auslegung des Textes ist das Direktionskomitee berufen.
- 3) Offizielle Sprachen sind Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch.

- 4) Bei internationalen Seilbahnkongressen sind Berichte und Reden unter Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit der Teilnehmer - möglichst mit Simultandolmetschung – in den offiziellen Sprachen nach Art. 2 Abs. 3 zu halten. Das Direktionskomitee beschließt, ob auf Übersetzung in eine oder mehrere Sprachen verzichtet werden kann. Bei Sitzungen der Organe gemäß Art. 4 Abs. 1 beschließt jedes dieser Organe, ob auf Übersetzung in eine oder mehrere Sprachen verzichtet werden kann.
- 5) Halbjährliche Herausgabe eines Informationsheftes, wobei der Schwerpunkt auf die Tätigkeiten der OITAF zu legen ist.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder sind in Kollektivmitglieder (Kategorien A bis D), Einzelmitglieder (Kategorien E und F) und Ehrenmitglieder unterteilt.
- 2) Kollektivmitglieder sind:

Kategorie A:

Behörden, denen die Genehmigung und Beaufsichtigung von Seilbahnanlagen obliegt; die Zulassung zu dieser Kategorie ist für jede Nation nur einer Behörde gestattet, während die übrigen zur Kategorie D zugelassen sind;

Kategorie B:

Internationale und nationale Verbände von Seilbahnunternehmungen; bei nationalen Verbänden ist die Zulassung zu dieser Kategorie für jede Nation nur einem Verband gestattet, während die übrigen zur Kategorie D zugelassen sind;

Kategorie C:

Internationale und nationale Verbände von Seilbahnherstellern (Projektsverfasser, Hersteller von Anlagen oder Anlagenteilen); bei nationalen Verbänden ist die Zulassung zu dieser Kategorie für jede Nation nur einem Verband gestattet, während die übrigen zur Kategorie D zugelassen sind;

Kategorie D:

Überwachungsorganisationen, die über Behördenauftrag behördliche Aufgaben wahrnehmen; Universitäten und öffentliche Institutionen, die auf dem Gebiet des Seilbahnwesens Studien oder Versuche durchführen; benannte Stellen, die im Auftrag der Hersteller Konformitätsbewertungen für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme von Seilbahnanlagen durchführen im übrigen jene Kollektivmitglieder, die nicht zu den Kategorien A, B oder C zugelassen sind.

- 3) Einzelmitglieder sind:

Kategorie E:

Unternehmen, die mit Projektierung, Bau, Betrieb, Instandhaltung oder Kontrolle von Seilbahnen oder Anlageteilen befasst sind;

Kategorie F:

Einzelpersonen, die im eigenen Namen mit Projektierung, Bau, Betrieb, Instandhaltung oder Kontrolle von Seilbahnen oder Anlageteilen befasst sind oder auf dem Gebiet des Seilbahnwesens Studien oder Versuche durchführen.

- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um das Seilbahnwesen besonders verdient gemacht haben und von der Generalversammlung ernannt worden sind.
- 5) Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Sie werden durch das Sekretariat geprüft und dem Direktionskomitee zur Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu geben.

Artikel 4

Organe und Vertretung

- 1) Die Organisation verfügt über folgende Organe:
- Generalversammlung,
 - Direktionskomitee,
 - Exekutivkomitee,
 - Prüfausschuss.
- 2) Schreiben, die die Organisation rechtlich verpflichten, sind vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten - und vom Generalsekretär —(Art. 8) - im Falle seiner Verhinderung durch einen ihn vertretenden Mitarbeiter - gemeinsam zu unterfertigen. Hierbei sind der Name der Organisation sowie die Funktion der Unterfertigten anzuführen.

Artikel 5

Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die Gesamtheit aller Kollektiv-, Einzel- und Ehrenmitglieder.

- 2) Als oberstes Organ der Organisation setzt die Generalversammlung die Richtlinien für das Programm der Organisation fest. Insbesondere hat sie nachstehende Aufgaben:
- a) Genehmigung der Statuten und deren Änderung;
 - b) Wahl der Mitglieder des Direktionskomitees;
 - c) Wahl der Mitglieder des Prüfausschusses;
 - d) In jenen Jahren, in welchen eine Generalversammlung stattfindet: Genehmigung der Bilanz über das vorhergehende Geschäftsjahr;
 - e) Genehmigung der Voranschlagsrichtlinien für die folgenden drei Jahre;
 - f) Zustimmung zur Gründung kontinentaler Sektionen;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung der Organisation.
- 3) Die Generalversammlung findet mindestens alle drei Jahre an dem durch das Direktionskomitee festgelegten Ort statt. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Generalversammlung dann einzuberufen, wenn dies von einer Anzahl von Mitgliedern beantragt wird, die über mindestens ein Drittel der gesamten Stimmenanzahl der Mitglieder der Organisation verfügen.
- 4) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Präsidenten der Organisation. Die Einberufung ist den Mitgliedern mindestens drei Monate vor dem festgesetzten Zeitpunkt zuzuleiten. Die Tagesordnung ist mindestens ein Monat vor der Sitzung bekannt zu geben. Die Einberufung muss auch den Termin einer zweiten Einberufung enthalten, wenn diese vorgesehen ist. Die zweite Einberufung kann auch am Folgetag der ersten Einberufung erfolgen.
- 5) Bei Abstimmungen in der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied folgende Anzahl von Stimmen:
- Kollektivmitglieder:
- | | |
|--------------|------------|
| Kategorie A: | 25 Stimmen |
| Kategorie B: | 20 Stimmen |
| Kategorie C: | 20 Stimmen |
| Kategorie D: | 5 Stimmen |
- Einzelmitglieder:
- | | |
|--------------|-----------|
| Kategorie E: | 2 Stimmen |
| Kategorie F: | 1 Stimme |
- Ehrenmitglieder: 1 Stimme.
- 6) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die im Jahr vor der Generalversammlung den Mitgliedsbeitrag gezahlt haben und seither keinen Antrag auf Austritt aus der Organisation gestellt haben. Mitglieder, die bei der letzten Sitzung des Direktionskomitees vor der Generalversammlung aufgenommen wurden, sind stimmberechtigt, wenn sie den Mitgliedsbeitrag vor der Generalversammlung eingezahlt haben.

- 7) Ein Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied der Organisation vertreten lassen. Der Vertretungsbevollmächtigte kann nur eine Vertretung übernehmen.
- 8) Die Teilnahme an der Generalversammlung ist bei Kollektivmitgliedern mit höchstens je 5 Personen begrenzt; bei der Abstimmung darf jedoch nur eine Person abstimmen. Bei Einzelmitgliedern ist die Teilnahme mit je einer Person begrenzt.
- 9) Bei einer Generalversammlung, bei der das Direktionskomitee zu wählen ist, wählt die Generalversammlung zu Beginn der Sitzung mit relativer Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen einen Vorsitzenden sowie einen Schriftführer. In den anderen Generalversammlungen obliegt die Leitung dem Präsidenten der Organisation. Der Vorsitzende hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Generalversammlung zu sorgen und kann, falls erforderlich, die Rededauer beschränken.
- 10) In erster Einberufung ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn so viele Mitglieder anwesend oder vertreten sind, dass mindestens die Hälfte der gesamten Stimmenanzahl der Mitglieder der Organisation repräsentiert ist. In der zweiten Einberufung können die Beschlüsse der Generalversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen werden.
- 11) Die Generalversammlung kann nur hinsichtlich jener Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die auf der Tagesordnung stehen.
- 12) Die Abstimmung erfolgt nach Maßgabe der Stimmenanzahl jedes Mitgliedes durch Heben der Hand. Die Abstimmung ist durch namentliche Stimmenabgabe oder geheim durchzuführen, wenn dies mit relativer Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen verlangt wird.
- 13) Die Generalversammlung beschließt mit relativer Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten richtet sich jedoch nach Art. 12 Abs. 4 über die Auflösung der Organisation nach Art. 16 Abs. 2.
- 14) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für die Mitglieder nur insofern bindend, als sie ihre Tätigkeit im Rahmen der Organisation betreffen. Die Beschlüsse verpflichten die Mitglieder jedoch nicht hinsichtlich ihrer eigenen Tätigkeit.
- 15) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer (Art. 5 Abs. 9) zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern in der von ihnen gewünschten offiziellen Sprache zuzustellen. Die Protokolle sind im Sekretariat auf Bestandsdauer der Organisation in italienischer Sprache aufzubewahren.
- 16) Sowohl die ordentlichen wie die außerordentlichen Generalversammlungen können mit Audio-/Videozuschaltungen aus verschiedenen Orten abgehalten werden. Dabei sind die folgenden Bedingungen einzuhalten, die in den jeweiligen Sitzungsprotokollen vermerkt werden müssen:

Der Vorsitzende der Generalversammlung muss die Möglichkeit haben, Identität und Legitimierung der Teilnehmer festzustellen, die Sitzung ordnungsgemäß zu leiten und die Abstimmungsergebnisse zu bestätigen und zu verkünden;

Der Schriftführer muss die Möglichkeit haben, den Ablauf der Generalversammlung angemessen zu verfolgen und zu protokollieren;

Die Teilnehmer müssen die Möglichkeit haben, an der Besprechung der Tagesordnungspunkte und an den Abstimmungen Teil zu nehmen und in die notwendigen Unterlagen einzusehen

Als Sitzungsort der Generalversammlung gilt dabei der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet.

Artikel 6

Direktionskomitee

1) Das Direktionskomitee setzt sich wie folgt zusammen:

Kategorie A	6 Mitglieder
Kategorie B	5 Mitglieder
Kategorie C	2 Mitglieder
Kategorie D	2 Mitglieder
Kategorie E	2 Mitglieder
Kategorie F	1 Mitglied.

In der Zusammensetzung des Direktionskomitees sollte soweit als möglich auf die einschlägigen Fachdisziplinen sowie auf die am meisten interessierten Nationen mit einer Höchstgrenze von 3 Mitgliedern je Nation Bedacht genommen werden. Ausgenommen hiervon sind die Repräsentanten von internationalen Verbänden. Das Direktionskomitee kann die Aufnahme von bis zu fünf weiteren Mitgliedern jeweils unterschiedlicher und im Direktionskomitee sonst nicht vertretenen Nationen, die einer der Kategorien A bis D angehören müssen (außerordentliche Mitglieder) sowie die Aufnahme der Präsidenten der kontinentalen Sektionen beschließen.

2) Die Mitglieder des Direktionskomitees werden auf Grund einer Kandidatenliste durch die Generalversammlung gewählt. Das abtretende Direktionskomitee hat einen Vorschlag für die Kandidatenliste der einzelnen Kategorien unter Berücksichtigung der in Art. 6 Abs. 1 und 3 genannten Zielsetzungen vorzubereiten. Die Kandidatenliste ist mit der Tagesordnung für die Generalversammlung zu versenden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Generalversammlung kann die Kandidatenliste durch andere zur Verfügung stehende Kandidaten seiner eigenen Kategorie ergänzen. Das abtretende Direktionskomitee muss alle für einen reibungslosen Ablauf der Wahl erforderlichen Maßnahmen vorbereiten.

- 3) Die Funktion im Direktionskomitee ist ehrenamtlich. Die Mitglieder werden für drei Jahre gewählt. Außerordentliche Mitglieder werden grundsätzlich nur für drei Jahre bestellt, wobei mehrmalige Wiederbestellungen zulässig sind. Außerordentliche Mitglieder können jedoch durch das Direktionskomitee jederzeit abberufen werden.
- 4) Das Direktionskomitee wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und die Mitglieder des Exekutivkomitees gemäß Art. 7, wobei die in Art. 6 Abs. 3 angeführten Prinzipien einzuhalten sind.
- 5) Das Direktionskomitee ist der Generalversammlung unmittelbar verantwortlich. Der Präsident des Direktionskomitees ist gleichzeitig der Präsident der Organisation.
- 6) Das Direktionskomitee entscheidet nach Maßgabe der durch die Generalversammlung aufgestellten Richtlinien für das Programm der Organisation über die Tätigkeit der Organisation und überwacht die Einhaltung der Richtlinien. Dem Direktionskomitee sind dabei insbesondere vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über die in Art. 1 Abs. 3 angeführten Maßnahme, wobei Beschlüsse nach Art. 1 Abs. 3 lit. e) und f) der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern der Kategorie A bedürfen;
 - b) Aufnahme von Mitgliedern und Festlegung der Kategorie gemäß Art. 3;
 - c) Ernennung des Generalsekretärs;
 - d) Bildung von Studienausschüssen;
 - e) Anberaumung der Generalversammlung und Festlegung der Tagesordnung;
 - f) Vorlage der Voranschlagsrichtlinien für die nächsten drei Jahre an die Generalversammlung;
 - g) Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr im Sinne der von der Generalversammlung beschlossenen Richtlinien gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. e);
 - h) in jenen Jahren, in denen keine Generalversammlung stattfindet: Genehmigung der Bilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres;
 - i) im Jahre der Generalversammlung: Vorlage der Bilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres an die Generalversammlung zur Genehmigung;
 - j) Entscheidung über Ort und Zeitpunkt internationaler Seminare und Seilbahnkongresse, Festlegung der Richtlinien für deren Programm, Ernennung eines Organisationsausschusses für den Seilbahnkongress und dessen Präsidenten;
 - k) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Organisation;
 - l) Genehmigung der Statuten kontinentaler Sektionen;
 - m) Beschlussfassung über Aufnahme und Abberufung außerordentlicher Mitglieder.

- 7) Sitzungen des Direktionskomitees sollen mindestens einmal jährlich und darüber hinaus immer dann stattfinden, wenn es das Interesse der Organisation erfordert.
- 8) Der Präsident oder der Generalsekretär hat die Einladung mindestens 40 Tage und die Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Direktionskomitees und den Prüfern zuzuleiten, wobei auch von den Möglichkeiten der elektronischen Post Gebrauch gemacht werden kann.
- 9) Die Teilnahme an den Sitzungen ist obligatorisch. Die Mitglieder können sich jedoch ausnahmsweise in begründeten Fällen mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Direktionskomitees oder durch ein anderes Mitglied der OITAF derselben Kategorie und desselben Landes vertreten lassen. Das vertretende Mitglied muss gelegentlich der Vorlage der Kandidatenliste an die Generalversammlung vom effektiven Mitglied ernannt werden und bleibt so lange im Amt wie das effektive Mitglied. Bei eventueller Neubestellung eines Mitgliedes durch das Direktionskomitee gemäß Absatz 14 kann das neue Mitglied seinen Vertreter ernennen.
- 10) Das Direktionskomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- 11) Bei Abstimmungen im Direktionskomitee besitzt jedes Mitglied je eine Stimme. Die Prüfer, die außerordentlichen Mitglieder und die Präsidenten der kontinentalen Sektionen besitzen kein Stimmrecht.
Die Abstimmung erfolgt durch Heben der Hand, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt geheime Abstimmung.
- 12) Jeder Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder sowie von mindestens der Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder des Direktionskomitees.
- 13) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf kein Beschluss gefasst werden. Sollte dies aus dringenden Gründen dennoch erforderlich sein, so ist ein Beschluss nur gültig, wenn die Abwesenden nachträglich zustimmen.
- 14) Falls ein Mitglied an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne stichhaltige Begründung nicht teilnimmt und auch nicht vertreten ist, verliert es seine Funktion. Jedes Mitglied kann seine Funktion ohne Angabe von Gründen niederlegen. In beiden Fällen ist die freie Stelle von der Generalversammlung bei der nächsten Sitzung derselben neu zu besetzen. Für die Zwischenzeit kann das Direktionskomitee aus der Kategorie des ausgeschiedenen oder ausgetretenen Mitgliedes ein neues Mitglied provisorisch bestellen. Sinkt jedoch die Mitgliederzahl unter zwölf, so hat die Bestellung obligatorisch zu erfolgen.

- 15) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist in italienischer Sprache sowie in den bei der Sitzung des Direktionskomitees verwendeten Sprachen abzufassen. Es ist nur den Mitgliedern des Direktionskomitees und den Prüfern in der von ihnen gewählten offiziellen Übersetzung zuzustellen.
Abänderungswünsche sind dem Sekretariat so zeitgerecht schriftlich bekannt zu geben, dass sie bei der nächsten Sitzung des Direktionskomitees behandelt werden können. Die Protokolle sind im Sekretariat in italienischer Sprache auf Bestandsdauer der Organisation aufzubewahren.
- 16) Die Sitzungen des Direktionskomitees können in Anwendung von Art. 5 Abs. 16 auch per Audio-/Videozuschaltung abgehalten werden.

Artikel 7

Exekutivkomitee

- 1) Das Exekutivkomitee wird durch das Direktionskomitee für drei Jahre gewählt. Es besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten der Organisation, je einem Mitglied der Kategorien A, B und C des Direktionskomitees und dem Generalsekretär.
- 2) Dem Exekutivkomitee obliegt die Durchführung aller den Zielsetzungen der Organisation dienlichen Maßnahmen sowie die Überwachung der laufenden Angelegenheiten.
- 3) Die Sitzungen des Exekutivkomitees werden vom Präsidenten oder vom Generalsekretär einberufen.
- 4) Die Funktion im Exekutivkomitee ist ehrenamtlich. Es liegt jedoch im Ermessen des Direktionskomitees, in besonderen Fällen die Barauslagen gegen Beleg zu vergüten.
- 5) Die Sitzungen des Exekutivkomitees können in Anwendung von Art. 5 Abs. 16 auch per Audio-/Videozuschaltung abgehalten werden.

Artikel 8

Sekretariat

- 1) Das Sekretariat besteht aus dem Generalsekretär, aus seinen Mitarbeitern und aus dem Büropersonal gemäß den Beschlüssen des Direktionskomitees.
- 2) Der Generalsekretär wird vom Direktionskomitee für drei Jahre ernannt; er ist unbeschränkt für jeweils drei Jahre wieder ernennbar; er darf nicht dem Direktionskomitee angehören. Die Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Generalsekretärs vom Exekutivkomitee, das Büropersonal vom Generalsekretär unmittelbar bestellt.
- 3) Das Sekretariat hat die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung wahrzunehmen; es obliegen ihm insbesondere:
 - a) Führung der Mitgliederkartei;
 - b) Buchführung und Kassenwesen;
 - c) Ausarbeitung der jährlichen Voranschläge, Bilanzen und Tätigkeitsberichte;
 - d) Betreuung der Schrifttumssammlung;
 - e) Ausarbeitung der Informationshefte gemäß Art. 2, Abs. 5;
 - f) Koordinierung der Tätigkeit der Studienausschüsse;
 - g) Koordinierung der Tätigkeit kontinentaler Sektionen;
 - h) Vorbereitung der Generalversammlung sowie der Sitzungen des Direktionskomitees und des Exekutivkomitees sowie Durchführung der gefassten Beschlüsse;
 - i) Sammlung und Aufbewahrung der Protokolle.

Aus der Mitgliederkartei muss die Anzahl der Stimmen, über die die einzelnen Mitglieder verfügen, ersichtlich sein.

Buchhaltung und Belegwesen sind dem Voranschlag und der Jahresrechnung entsprechend zu gliedern.

- 4) Der Generalsekretär ist stimmberechtigtes Mitglied des Exekutivkomitees. Bei den Sitzungen des Direktionskomitees und bei den Generalversammlungen besitzt er kein Stimmrecht.
- 5) Dem Generalsekretär und den Mitarbeitern kann eine besondere Entschädigung, die vom Direktionskomitee unter Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit von Jahr zu Jahr festzulegen ist, gewährt werden. Nach dem Ermessen des Direktionskomitees können in besonderen Fällen die Barauslagen gegen Beleg vergütet werden. Über die Entschädigung des Büropersonals entscheidet der Generalsekretär in den durch den Voranschlag gegebenen Grenzen.

Artikel 9

Prüfausschuss

- 1) Der Prüfausschuss besteht aus drei Prüfern.

Die Generalversammlung wählt diese drei Prüfer und zwei Ersatzprüfer. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des Direktionskomitees sein und nicht dem Sekretariat angehören. Die Wahl erfolgt alle drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

- 2) Den Prüfern obliegt die Überwachung der Einhaltung der Statuten und die Prüfung des Rechnungswesens. Sie sind jederzeit berechtigt, Buchhaltung und Belegwesen zu überprüfen. Beanstandungen haben sie dem Exekutivkomitee binnen 30 Tagen schriftlich und dem Direktionskomitee anlässlich der nächsten Direktionssitzung mündlich bekannt zu geben.
- 3) Die Funktion als Prüfer ist ehrenamtlich.

Artikel 10

Studienausschüsse

- 1) Das Direktionskomitee kann zur Durchführung der von der Generalversammlung festgelegten Richtlinien für das Programm der Organisation Studienausschüsse bilden. Der diesbezügliche Beschluss hat den Aufgabenbereich und die personelle Zusammensetzung festzulegen. Die Studienausschüsse müssen nicht ausschließlich aus Mitgliedern der Organisation zusammengesetzt sein.
- 2) Jeder Studienausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, dem die Verbindung zum Exekutivkomitee obliegt und der im Einvernehmen mit diesem auch Kontakte mit nicht der Organisation angehörenden Stellen aufnehmen kann.
- 3) Jeder Studienausschuss hat ein Arbeitsprogramm samt Schätzung der dadurch entstehenden Kosten unter besonderer Berücksichtigung der Übersetzungen auszuarbeiten und dem Exekutivkomitee vorzulegen.
Das Exekutivkomitee kann den Vorsitzenden der Studienausschüsse einen Geldbeitrag zur Verfügung stellen, den diese zur Deckung der Kosten zu verwenden und darüber Rechnung zu legen haben.
- 4) Jeder Studienausschuss hat dem Direktionskomitee über das Ergebnis seiner Tätigkeit schriftlich zu berichten.

- 5) Das Direktionskomitee kann mit begründeter EntschlieÙung einen Studienausschuss auflösen, auch wenn dessen Arbeitsprogramm noch nicht abgeschlossen ist.
- 6) Die Funktion in einem Studienausschuss ist ehrenamtlich. In besonderen Fällen kann das Direktionskomitee den ganzen oder teilweisen Ersatz von Spesen gegen Beleg zuerkennen.

Artikel 11

Kontinentale Sektionen

- 1) Die Gründung kontinentaler Sektionen bedarf der Zustimmung der Generalversammlung (Art. 6 Abs. 2 lit. f).

Gegenstand und Zweck kontinentaler Sektionen müssen den Grundsätzen der Organisation entsprechen.

Eine Sektion muss mindestens drei Mitglieder der Organisation aus dem betreffenden Kontinent umfassen, wobei ein Mitglied der Kategorie A angehören muss.

- 2) Die Statuten kontinentaler Sektionen bedürfen der Genehmigung durch das Direktionskomitee (Art. 6 Abs. 6 lit. 1).
- 3) Jede kontinentale Sektion hat einen Präsidenten zu wählen, der mit dem Exekutivkomitee Kontakt zu halten, ihm über Versammlungen zu berichten und mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen hat.

Artikel 12

Änderung der Statuten

- 1) Ein Antrag auf Änderung der Statuten bedarf der Unterstützung von mindestens der Hälfte der Stimmenanzahl der Kollektivmitglieder oder aller stimmberechtigten Mitglieder des Direktionskomitees.
- 2) Der Antrag auf Änderung der Statuten ist an das Direktionskomitee zu richten, sofern sie nicht von diesem selbst verfasst wurde.
- 3) Das Direktionskomitee legt den Text der Abänderungsvorschläge der nächstfolgenden Generalversammlung vor.

- 4) Die Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf der absoluten Mehrheit der gesamten Stimmenanzahl der Mitglieder der Organisation. Sollte diese absolute Mehrheit nicht erreicht, jedoch eine relative Mehrheit erwirkt werden, ist eine erneute Abstimmung, eventuell in elektronischer Form, nach den vom Direktionskomitee festzulegenden Richtlinien durchzuführen.
- 5) Eine Änderung der Statuten ist allen Mitgliedern der Organisation bekannt zu geben.

Artikel 13

Mitglieds- und Sonderbeiträge

- 1) Durch den Beitritt zur Organisation ist jedes Mitglied - ausgenommen Ehrenmitglieder - zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages und eines fallweise festgesetzten Sonderbeitrages verpflichtet. Der Sonderbeitrag dient zur Deckung größerer Ausgaben, die durch internationale Seilbahnkongresse oder durch besonders kostspielige Studien bzw. Untersuchungen entstehen.
- 2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird in EURO in folgendem Ausmaß festgelegt (mit Erhöhung von 10% durch die Generalversammlung am 24. Oktober 2011):

Kollektivmitglieder:

Kategorie A	<u>1.639,00 €</u>
Kategorie B	<u>1.314,50 €</u>
Kategorie C	<u>1.314,50 €</u>
Kategorie D	<u>825,00 €</u>

Einzelmitglieder:

Kategorie E	<u>660,00 €</u>
Kategorie F	<u>165,00 €</u>

Die Generalversammlung kann die Mitgliedsbeiträge entsprechend einer Geldentwertung anpassen, ohne dass dies einer Änderung der Statuten bedarf.

Hinsichtlich der in der Kategorie D fallenden Universitäten sowie der in die Kategorie F fallenden Mitglieder ab Vollendung des 65. Lebensjahres ist der jeweilige Mitgliedsbeitrag um 50 % ermäßigt.

- 3) Der Sonderbeitrag, der vom Direktionskomitee festgesetzt wird, darf 50% des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.
- 4) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge und allfällige Sonderbeiträge sind bis spätestens 1. März jeden Jahres an das Sekretariat einzuzahlen. Neu aufgenommene Mitglieder haben diese Zahlungen binnen 60 Tagen ab Mitteilung der Aufnahme zu leisten.

- 5) Die Organisation kann Spenden, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse, die ihr von öffentlichen Körperschaften oder von Privaten angeboten werden, in jeder Art und Form entgegennehmen.

Artikel 14

Voranschlag und Bilanz

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Januar und endet mit 31. Dezember.
- 2) Das ordentliche Budget, das durch die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen gemäß Art. 13 Abs. 2 finanziert wird, dient zur Deckung der laufenden Ausgaben.
- 3) Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Organisation für das nächstfolgende Geschäftsjahr ist nach den Voranschlagsrichtlinien der Generalversammlung (Art. 5 Abs. 2 lit. e) jährlich rechtzeitig zu erstellen.
- 4) Über den Voranschlag hat das Direktionskomitee bis 31. Dezember zu beschließen. Wird der Voranschlag bis zu diesem Zeitpunkt nicht genehmigt, finden für das neue Geschäftsjahr die Budgetansätze des letzten Geschäftsjahres im entsprechenden Verhältnis Anwendung.
- 5) Der Jahresabschluss ist im Februar jeden Jahres samt Büchern und sonstigen Unterlagen den Prüfern zur Verfügung zu stellen. Werden von den Prüfern Einwände erhoben, so sind sie berechtigt, die Genehmigung mit Vorbehalt zu erteilen oder sie zu versagen; sie haben hierüber dem Direktionskomitee zu berichten.
- 6) Der von den Prüfern geprüfte Jahresabschluss ist allen Mitgliedern der Organisation im März des Folgejahres zuzustellen, damit allfällige Einwände bis Ende April erhoben werden können.
- 7) Der Jahresabschluss muss vom Direktionskomitee vor dem 31. Juli des Folgejahres genehmigt werden. Über Einwände von Mitgliedern der Organisation entscheidet das Direktionskomitee nach Anhörung der Prüfer endgültig.
- 8) Anlässlich der Genehmigung des Jahresabschlusses beschließt das Direktionskomitee, im Jahre der Generalversammlung jedoch diese, auch über die Verwendung eines eventuellen Bilanzüberschusses beziehungsweise über die Deckung eines allfälligen Bilanzverlustes.

Artikel 15

Austritt von Mitgliedern

- 1) Ein Mitglied, das aus der Organisation auszutreten wünscht, hat dies dem Sekretariat bekannt zu geben. Der Austritt eines Mitgliedes ist vom Direktionskomitee zur Kenntnis zu nehmen.
- 2) Ein Mitglied, das trotz dreimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag oder Sonderbeitrag nicht bezahlt hat, wird von der Organisation ausgeschlossen. Hierüber entscheidet das Direktionskomitee.

Artikel 16

Bestandsdauer der Organisation

- 1) Der Bestand der Organisation ist auf unbestimmte Zeit festgelegt.
- 2) Über die Auflösung der Organisation entscheidet die Generalversammlung. Eine Auflösung kann nur dann erfolgen, wenn dies von einer Anzahl von Mitgliedern beantragt wird, die über mindestens ein Drittel der gesamten Stimmenanzahl der Mitglieder der Organisation verfügt und die Auflösung überdies mit einer Mehrheit gemäß Art. 12 Abs. 4 beschlossen wird.
- 3) Für den Fall der Auflösung obliegt der Generalversammlung die Bestellung von zwei Liquidatoren.